

# Denkmalrecht in Deutschland

## DSchG Sachsen-Anhalt

Autor: D. Martin

**Hinweis: Stand 2001**

**Ziehen Sie zur Aktualisierung und Ergänzung weitere Beiträge aus dem Denkmalrecht in Deutschland hinzu.**

### III. Abschnitt Schutz und Erhaltung

#### Einführung vor § 9

1.

Der **III. Abschnitt** enthält die wesentlichen Vorschriften für den Schutz und die Erhaltung der Denkmale, ferner einige Bestimmungen über das Verfahren der Behörden und materielle Grundsätze. Schutz- und Pflegevorschriften für alle Arten von Denkmalen stehen nebeneinander.

2.

**Materielle Vorschriften** vor allem für die Eigentümer enthält die zentrale Vorschrift des §9 Abs.2 mit der Erhaltungspflicht für alle Denkmale und die Sanktionsmöglichkeiten der Anordnungen zur Erhaltung, zur Einstellung von Maßnahmen und zur Wiederherstellung nach Beschädigungen. Vorbildlich sind die Formulierungen über die Denkmalverträglichkeit und damit die Genehmigungsfähigkeit von Eingriffen in Denkmale in §10. Zu Gunsten der Eigentümer bestehen in §8 Abs.1 die Unterstützungs- und in Abs.4 die Zuschussverpflichtung.

3.

**Belastend für Eigentümer und andere Pflichtige** können neben der Verfahrenspflicht des § 14 und der Nutzungseinschränkung durch § 9 Abs. 1 Satz 2 vor allem die Erhaltungspflicht des §9 Abs.2, das Vorkaufsrecht (§ 11), die Anzeigepflicht von Funden (§9 Abs.3), Schatzregal und Ablieferungspflicht (§ 12) sowie die Überlassungspflicht des § 13 sein.

4.

Zu besonderen denkmalrechtlichen **Rechtsakten** ermächtigen neben § 9 Abs. 6 und 8 (Anordnungen) auch § 9 Abs. 3 (Untersuchung und Bergung von Funden), § 9 Abs. 5 (Erklärung zum Grabungsschutzgebiet) und § 11 (Vorkaufsrecht).

## **§ 9 Erhaltungspflicht**

**(1) Die Kulturdenkmale unterliegen dem Schutz dieses Gesetzes. Sie sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gesichert ist. Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sollen die Eigentümer, Besitzer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmalen dabei unterstützen.**

**(2) Die Eigentümer, Besitzer und anderen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmalen sind verpflichtet, diese nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instand zu setzen, vor Gefahren zu schützen und, soweit möglich und zumutbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.**

**(3) Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für archäologische Denkmalpflege und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.**

**(4) Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften tragen zur Erhaltung der Kulturdenkmale nach Absatz 2 unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel durch Zuwendungen bei.**

**(5) Die obere Denkmalschutzbehörde kann durch Anordnung abgegrenzte Flächen, in denen archäologische Kulturdenkmale vorhanden sind oder begründete Anhaltspunkte für ihr Vorhandensein existieren, befristet zu Grabungsschutzgebieten erklären.**

**(6) Kommen Eigentümer und Besitzer und andere Verfügungsberechtigte ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nach, können die unteren Denkmalschutzbehörden gefahrenabwendende Maßnahmen anordnen oder selbst durchführen. Die Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigten sind zur Duldung solcher Maßnahmen verpflichtet.**

**(7) Die unteren Denkmalschutzbehörden können von den Eigentümern, Besitzern und sonstigen Verfügungsberechtigten die Erstattung der nach Absatz 6 entstandenen Kosten verlangen.**

**(8) Wer ein Kulturdenkmal beschädigt, hat nach Anordnung der Denkmalschutzbehörden die betreffenden Maßnahmen einzustellen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder das Kulturdenkmal auf eine andere vorgeschriebene Weise instandzusetzen.**

## **Übersicht**

1. Vorbemerkungen
  - 1.1 Überblick über den Sammelparagrafen
  - 1.2 Hinweise zu den Verwaltungsvorschriften
2. Absatz 1: Denkmalschutz, Nutzung, Unterstützung
  - 2.1 Denkmalschutz (Abs. 1 Satz 1)
  - 2.2 Nutzung (Abs. 1 Satz 2)
  - 2.3 Unterstützung der Eigentümer (Abs. 1 Satz 3)
3. Absatz 2: Erhaltungspflichten im engeren Sinne

- 3.1 Vorbemerkungen
- 3.2 Die Erhaltungspflichten nach dem DenkmSchG (Absatz 2)
- 3.3 Die Pflichten
- 3.4 Die Pflichtigen
- 3.5 Zumutbarkeit der Erhaltungspflichten
- 3.6 Durchsetzung der Pflichten (Absatz 6)
- 5. Absatz 4: Zuwendungen
- 7. Absatz 6: Maßnahmen
- 8. Absatz 7: Kostenfolge
- 9. Absatz 8: Einstellung von Maßnahmen und Wiederherstellung
  - 9.1 Vorbemerkungen
  - 9.2 Beschädigen
  - 9.3 Einstellung, Wiederherstellung, Instandsetzung
  - 9.4 Anordnung
  - 9.5 Adressaten

## **Vorbemerkungen**

### **1.1 Überblick über den Sammelparagrafen**

Das DenkmSchG Sachsen-Anhalts ist durchweg durch umfängliche und etwas unübersichtliche Sammelparagrafen gekennzeichnet, die nicht vollständig harmonisiert sind. Auch §9 enthält eine Reihe von Regelungen, die in anderen deutschen Denkmalschutzgesetzen regelmäßig auf mehrere Paragrafen aufgeteilt sind. Zusammenhänge zwischen den einzelnen Absätzen sind oft nicht erkennbar, sodass das Verständnis des § 9 zumindest erschwert und nur über eine Gesamtschau mit § 10 möglich ist.

### **1.2 Hinweise zu den Verwaltungsvorschriften**

VV Nr. 9; zu den Zuwendungen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen vom 13. Oktober 1997 (MBI. LSA S. 1847, abgedruckt im Anhang 5); zu den Steuervorteilen Bescheinigungsrichtlinien zu den §§ 7i, 10f, 11 b EStG und die Bescheinigungsrichtlinien zu § 10 g EStG im Anhang 6 und 7. Bescheinigungsrichtlinien Städtebauförderung §§ 7h, 10f und 11a EStG.

## **2. Absatz 1: Denkmalschutz, Nutzung, Unterstützung**

Die drei Sätze des Absatzes 1 stehen nicht in einem zwingenden Zusammenhang. Satz 1 und Satz 3 richten sich in erster Linie an die öffentliche Hand und wiederholen die Grundsätze des §1 Abs.1, 2 Satz 1 und 3. Satz 2 richtet sich an Eigentümer und sonstige Nutzer.

### **2.1 Denkmalschutz (Abs. 1 Satz 1):**

§9 Satz 1 wiederholt lediglich die in § 1 Abs. 1 umschriebene gesetzliche Schutzgarantie; er hat keine weiterreichende selbstständige Bedeutung. Auf die Erläuterungen zu § 1 ist deshalb zu verweisen.

## 2.2 Nutzung (Abs. 1 Satz 2)

### 2.2.1

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 sind alle Denkmale so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gesichert ist. Das Gesetz verpflichtet damit zur aktiven Nutzung nutzbarer Denkmale (wie Gebäude, technische Denkmale, Lokomotiven), da erfahrungsgemäß eine ausgeübte Nutzung durch damit verbundene praktische Zwänge gut für die Erhaltung ist. Gleichzeitig schränkt das Gesetz die Nutzungen ein: Sie dürfen die dauernde Erhaltung auch nicht gefährden. Die Bestimmung enthält echte **Rechtspflichten**, die ggf. mit Nutzungsanordnungen, Einschränkungen (Nebenbestimmungen in Genehmigungsbescheiden) oder Untersagung der Nutzung rechtlich durchgesetzt werden können; derartige Anordnungen werden wie Erhaltungsanordnungen nach Absatz 6 vorbereitet und erlassen, sodass auf die Erl. 7 verwiesen werden kann.

### 2.2.2

Die Nutzung ist ein **zentrales Problem allen denkmalpflegerischen Bemühens**. Verbreitet ist die verallgemeinernde Behauptung, ein nicht genutztes Denkmal sei dem Untergang geweiht. Tatsächlich gibt es zahllose Denkmale, die nicht nutzbar sind, wie Bodendenkmale, Ruinen, Stadtmauern; andere werden oft über Jahrzehnte nicht genutzt und haben sich doch erhalten wie leer stehende Gehöfte oder ungenutzte Kirchen und Industrieanlagen. Die Erfahrung lehrt, dass Denkmalen oft ein erstaunliches Stand- und Durchhaltevermögen eignet. Bevor ein Denkmal völlig aufgegeben wird, sollte deshalb immer versucht werden, es durch entsprechende Maßnahmen unter Dach und Fach zu sichern, es gegebenenfalls „einzumotten“, und ihm damit die Chance für eine bessere Zukunft zu erhalten. Siehe auch *Vereinigung der Landesdenkmalpfleger: Schon aufgegeben und doch erhalten, DNK Band 58, 1998*.

### 2.2.3

Begünstigt wird die Erhaltung durch eine der Gesellschaft nützliche Funktion, die aber Struktur und Gestalt des Denkmals nicht verändern darf, so **Art. 5 Charta von Venedig** (kommentiert in DRD Nr. 5.2.2). Zur Wiedernutzbarmachung von historischen Bürgerhäusern siehe *Sonderheft 1997 des SFB 315*.

### 2.2.4

Bewahrt werden muss ein Denkmal aber auch vor **ungeeigneten Nutzungen**.

Z.B. geht § 9 Abs. 1 des SächsDSchG davon aus, dass die ursprüngliche Zweckbestimmung wohl die beste Nutzung ergibt. Dies darf nicht verallgemeinert werden, weil z.B. die Fortschreibung einer landwirtschaftlichen Nutzung unter den heutigen Produktionsbedingungen regelmäßig Bestand und Aussehen von Bauernhäusern gefährden wird. Eine Erhaltung auf Dauer ist oft nur über eine Nutzungsänderung zu erreichen: Universität in Bürgerhäusern, Büros in innerstädtischen Wohnhäusern, Kindergarten oder Architekturbüro in Bauernhaus, Verwaltung in Schloss, Wohnungen in Scheunen, Konzertsaal in ungenutzter Kirche,

Schule oder Altenheim im Kloster können geeignet sein; eine Herabwürdigung einer Kapelle zum Pornoladen muss verhindert werden. Problematisch sind wegen der Teilung der Verantwortung ferner die Aufteilung von Schlössern in Eigentumswohnungen und wegen der unvermeidlichen Eingriffe in die Substanz der Ausbau von historischen Dachstühlen (hierzu *Stellungnahme der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger von 1991*, abgedruckt in DNK Band 52, S.218f.). Weitergehende Grundsätze zu Nutzungsfragen formuliert vorbildlich z.B. Art. 5 BayDSchG; siehe hierzu *Eberl/Martin/Petzet*.

## 2.2.5

**Verfahrenspflichten:** Nutzungsänderungen unterliegen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 der denkmalrechtlichen **Genehmigungspflicht**, auch wenn sie nicht z.B. mit Eingriffen in Denkmalsubstanz durch Sanierung oder Modernisierung verbunden sind. Davon unabhängig sind häufig vorgeschriebene Genehmigungspflichten nach der Bauordnung, dem BauGB, nach Gewerbe- und Sanierungsrecht, Erhaltungssatzungen und/oder Zweckentfremdungsvorschriften; nach diesen Vorschriften, aber auch bei Zuschüssen werden oft auch die Fragen der denkmalverträglichen Nutzung zu prüfen und z.B. durch Nebenbestimmungen nach § 36 VwVfG abzusichern sein.

## 2.3 Unterstützung der Eigentümer usw. (Abs. 1 Satz 3):

Mit der Wandlung des Verständnisses der Aufgaben der öffentlichen Hand von der früheren Hoheitsverwaltung (der „Polizei,“) in eine moderne Leistungsverwaltung geht auch eine Wandlung des Begriffs der Unterstützung einher. Nach heutiger Sicht gehören hierzu nicht nur finanzielle Zuwendungen, sondern alle Hilfen für Eigentümer und sonstige Verpflichtete bei der Erfüllung ihrer vom DenkmSchG gestellten Aufgaben bei der Erhaltung der Kulturdenkmale, also jeglicher **Service** angefangen von der aktiven Beratung und Betreuung, über Hilfen bei der Planung bis zur Beratung in allen Fragen der Technik und sogar der Wirtschaftlichkeit. Ihre Grenze findet die Aufgabe zur Unterstützung mit Rat und Tat im gesetzlichen Auftrag der Behörden zur Erhaltung der Denkmale; die Behörden sind daher z.B. nicht verpflichtet, ungesetzlichen Eingriffen in Denkmale Vorschub zu leisten (Grundgedanke des § 5 Abs. 3). Zu den besonderen Betreuungsaufgaben der Denkmalfachämter siehe die Erl. zu § 5 Abs. 2 Satz 3. Zu finanziellen Zuwendungen siehe unten Erl. 5 und Erl. 2 zu § 20; zu Steuervorteilen Erl. 4 zu § 20.

## 3. Absatz 2: Erhaltungspflichten im engeren Sinne

### 3.1 Vorbemerkungen

„Wo nichts zu holen ist, da hat der Kaiser sein Recht verloren,“ lautet ein Sprichwort, das als Motto über allen Gesetzeskommentaren zu den Erhaltungspflichten in den neuen Bundesländern stehen muss. Dieser Vorbehalt gilt deshalb bis zu einer auch vom DenkmSchG als Ziel angenommenen „normalen,“ Entwicklung der Eigentums- und Vermögensverhältnisse in Sachsen-Anhalt.

Literatur und Rechtsprechung in den alten Bundesländern zu den in § 9 Abs. 2 behandelten Fragen sind mittlerweile so umfangreich geworden, dass Einzelheiten

einer ausführlichen Kommentierung vorbehalten bleiben müssen: vgl. z.B. *Eberl/Martin/Petzet*, BayDSchG Art. 4, 22. Wichtige Urteile sind in den *Entscheidungen zum Denkmalrecht EzD* enthalten und kommentiert.

§ 9 Abs. 2 ist eine Schutzvorschrift zu Gunsten der Denkmale, legt die besonderen Erhaltungspflichten den Eigentümern und anderen Verfügungsberechtigten auf und macht diese damit zu den **eigentlichen „Denkmalpflegern“**. Parallelvorschriften anderer Bundesländer haben mehrfach der verfassungsrechtlichen Überprüfung standgehalten (vgl. z.B. BayVGH vom 23.6.1970, BayVBl.1970 S. 406). Das DenkmSchG lässt die Eigentümer aber nicht ohne Hilfen: Die Pflichten werden teilweise durch die gerade in Sachsen-Anhalt bis auf Weiteres wohl oft nur eingeschränkt zu bejahende Zumutbarkeit (siehe § 10 Abs. 4 und 5) relativiert; neben den direkten Hilfen der Zuschüsse aus verschiedensten Programmen stehen die indirekten Hilfen der Steuervorteile insbesondere nach dem Einkommensteuerrecht und gegebenenfalls Ausgleichsansprüche nach § 19 Abs. 3; zu den möglichen Kompensationen vgl. die Erl. zu § 10. Zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2.3.1999 zum Ausgleichsanspruch siehe Einführung vor § 21.

### 3.2 Die Erhaltungspflichten nach dem DenkmSchG (Absatz 2)

§ 9 Abs.2 ist die grundlegende materielle Vorschrift für die Denkmalpflege; er begründet eine **Rechtspflicht** zur Erhaltung von Denkmalen aller Art. Nachbarn oder Bürgerinitiativen ist aber damit kein z.B. mit Klage verfolgbarer Anspruch gegen den Staat auf Erhaltung von Denkmalen oder Durchsetzen der privaten Erhaltungspflichten gegenüber den Pflichtigen eingeräumt. Auch für die den Pflichten entsprechenden Maßnahmen sind Genehmigungen nach § 14 einzuholen.

Die Frage der **Zumutbarkeit** (siehe hierzu die Erl. zu § 10 Abs.4 und 5) von Erhaltungsmaßnahmen spielt aus rechtssystematischen Gründen in der Praxis bei den meisten denkmal-, bau- und sonstigen Genehmigungsverfahren in der Regel unmittelbar keine Rolle (so grundlegend BayVGH vom 12.6.1978, BayVBl. 1979, 118; die Zumutbarkeit ist deshalb nur bei der denkmalrechtlichen (nicht aber bauordnungs- oder sicherheitsrechtlichen; zu den Besonderheiten des Instandsetzungsgebotes nach BauGB siehe § 177 Abs. 4) Anordnung von Erhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Zu den Ausnahmefällen nicht nutzbarer Denkmäler siehe BVerfG vom 2.3.1999, auszugsweise wiedergegeben und kommentiert in *Martin/Viebrock/Bielfeldt*, Kennzahl 20.00.

### 3.3 Die einzelnen Pflichten

Die Erhaltungspflicht ist in Absatz 2 mehrfach gegliedert, wobei sich die Pflichten zum Teil überschneiden. Danach sind Denkmale aller Art:

#### 3.3.1

nach denkmalpflegerischen Grundsätzen **zu erhalten**, d.h. nicht abzubauen, zu beschädigen, zu verfälschen oder zu zerstören, sondern durch sachgemäße, dem Denkmal angemessene Maßnahmen so zu behandeln und zu schützen, dass die historische Substanz nicht dem Verfall preisgegeben ist. Verboten ist damit zunächst

das Verkommenlassen von Denkmalen, also das Unterlassen des Unterhalts. Zur Erhaltung gehört auch das positive Tun der Vorsorge und des Instandsetzens(siehe Erl. 3.3.3), d.h. es sind Schadensursachen und Schäden aller Art zu beseitigen, und zwar gleichgültig, ob es sich um Schäden an der eigentlichen Denkmalsubstanz oder um andere Schadensursachen handelt. Hierunter fallen u.a. Standsicherheit, Brand-, Wasser- und Sturmschäden, aber auch die Folgen unterlassenen Bauunterhalts; ferner ist z.B. das Einbringen von Fenstern mit Sprossen eine Instandsetzung. Die Erhaltung kann über eine bloße Sicherung oder Konservierung hinausgehen. Die Maßnahmen müssen denkmalgerecht durch geeignete Kräfte, mit geeigneten Mitteln und Verfahren durchgeführt werden (VV Nr. 1). Vorbereitende Untersuchungen und Projektierungskosten sowie die Dokumentation gehören zur denkmalgerechten Maßnahme. Nicht zur Instandsetzung gehört in der Regel die völlige Neuherstellung (Rekonstruktion); vgl. aber die Wiederherstellungspflicht in Absatz 8.

### 3.3.2

**zu pflegen:** Das bedeutet, dass alle im wohlverstandenen Interesse eines sorgfältigen Eigentümers eigentlich selbstverständlichen Pflegemaßnahmen durchgeführt und umgekehrt schädigende Handlungen unterlassen werden. Dies entspricht dem Art.4 der Charta von Venedig: „Die Erhaltung der Denkmäler erfordert zunächst ihre dauernde Pflege“. Zur Bedeutung von Wartung und Pflege siehe auch *Martin/Viebrock/Bielfeldt*, Teil 4 Kennzahl 41.40 und den „Bamberger Wartungsvertrag“ mit Checkliste in DRD Nr. 3.5. Nach VV Nr. 9.1 kann über das Pflegegebot auch eine herabwürdigende Nutzung untersagt werden. Erhaltung und Pflege gehen in der Praxis ineinander über; vgl. deshalb auch Erl. 3.3.1. Zumindest Pflege und Unterhalt sind in aller Regel als von jedem Eigentümer erwartbares Verhalten ohne Ausgleichsanspruch nach § 19 Abs. 4 oder Zuschüsse zuzumuten, zumal sie den Wert des Eigentums erhalten und Steuervorteile in Anspruch genommen werden können.

### 3.3.3

**in Stand zu setzen:** Erhaltung und Instandsetzung gehen in der Praxis ineinander über; begrifflich setzt das Instandsetzen das Bestehen von Mängeln oder Schäden voraus und verlangt deshalb zu deren Beseitigung ein aktives, positives Tun, das auch die Verbesserung und Verschönerung umfassen kann und muss (zu zögerlich die VV Nr. 1, 3 Absatz; die Rechtsprechung beschränkt die Pflichten ebenfalls nicht auf den angetroffenen Zustand). Siehe im Übrigen Erl. 3.3.1.

### 3.3.4

**vor Gefahren zu schützen:** Die nach Absatz 2 Pflichtigen müssen das Denkmal als solches schützen, Vorsorge vor Gefahren treffen und ggf. auf andere Personen Einfluss nehmen, wenn von diesen eine Gefahr zu befürchten ist. Vor allem beinhaltet diese Alternative aber auch die Pflicht zum aktiven Schutz der Denkmäler einschließlich ihres Zubehörs gegen Immissionen aller Art (z.B. Wetter, Verkehrserschütterungen, Lichteinfall auf Gemälde), gegen Gefahren für die Standsicherheit, gegen Diebstahls- und Brandgefahr (z.B. durch Schaffung geeigneter Alarmeinrichtungen) und gegen Verschlechterung (z.B. bei Bodendenkmalen Tiefpflügen und aggressives Düngen, Raubgräbern und

Sondengängern, bei Bauten Trockenlegung, Verfugen, Anstrich, Dächer und Fenster abdichten, ferner Vorbeugung gegen das Weiterwirken von Schadensursachen, BWVGH v. 12.12.1985, BRS 44, 310 f., Sicherung gefährdeter Fassadenteile vor Absturz, Verbringen einer Bauplastik ins Innere). Zum Schutz von Denkmalen bei Katastrophen vgl. auch die *Empfehlungen des Europarats* von 1993 in DNK Band 52 S.240ff.

Die Pflichten nach Absatz 2 gelten auch für Zubehör und bewegliche Denkmale. So können z.B. die Sicherung von Kunstwerken oder Funden vor weiteren Schäden, die Aufstellung von Geräten, die in bestimmten Räumen die notwendige Luftfeuchtigkeit gewährleisten, oder ein Rauchverbot verlangt werden.

Auf die Zumutbarkeit (siehe hierzu die Erl. zu § 10 Abs. 4 und 5) kommt es beim Schutz vor Gefährdung in der Regel nicht an, da die Aufwendung regelmäßig dem Erhalt des Wertes des eigenen nach Art.14 GG sozialpflichtigen Eigentums dient.

### 3.3.5

der **Öffentlichkeit** zugänglich zu machen: Die Aufnahme dieser Einzelpflicht in den Katalog der Erhaltungspflichten des Absatz 2 ist nicht recht verständlich, da bekanntlich eine übermäßige Nutzung infolge eines freien Zugangs der Öffentlichkeit die Denkmale möglicherweise gefährden könnte. Die Pflicht muss deshalb unter dem Vorbehalt des § 9 Abs. 1 gesehen werden, wonach die Nutzung die Erhaltung auf Dauer nicht infrage stellen darf. Im Übrigen wiederholt §9 Abs.2 insoweit nur die Pflicht des § 1 Abs. 4, gestaltet aber die dortige Sollvorschrift in eine echte Rechtspflicht zum Zugänglichmachen um; siehe im Einzelnen die Erl. zu § 1 Abs. 4 DenkmSchG.

## 3.4 Die Pflichtigen

Absatz 2 richtet sich an Eigentümer, Besitzer (also Mieter, Pächter und Entleiher, auch an unrechtmäßige Besitzer wie Diebe und Hehler) und Verfügungsberechtigte(z.B. Nießbraucher, Erbbauberechtigte). Sind mehrere Pflichtige vorhanden, so gilt Absatz 2 für alle; die Rangfolge ihrer Pflichtigkeit muss im Einzelfall ermittelt werden. Soweit Eigentümer z.B. gegenüber ihren Mietern befreit sind, gilt dies nur intern; denn ein Vertrag kann die öffentlich-rechtlichen Pflichten nach § 9 Abs. 2 nicht aufheben oder relativieren. Absatz 2 gilt darüber hinaus auch dann, wenn der Eigentümer nicht selbst unmittelbarer Besitzer ist, für den unmittelbaren Besitzer, z.B. Mieter oder Pächter eines Baudenkmals oder Entleiher eines beweglichen Denkmals.

Gehen Gefahren von anderen Personen oder Sachen aus, sind ggf. Einstellungsanordnungen nach Absatz 8 gegen die Störer zu richten, vgl. Erl. 9.

## 3.5 Zumutbarkeit der Erhaltungspflichten

In § 9 Abs.2 werden die Erhaltungspflichten nicht ausdrücklich unter einen Zumutbarkeitsvorbehalt gestellt. Allerdings ist der Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 und 5 zu beachten, welcher viele Pflichten weitgehend relativiert und



ausdrücklich auf die Zumutbarkeit abstellt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Erl. 5 zu § 10 verwiesen.

### 3.6 Durchsetzung der Pflichten (Absatz 6)

§ 9 Abs. 2 DenkmSchG begründet öffentlich-rechtliche Handlungs- und Unterlassungspflichten. Diese Pflichten sind unmittelbar geltendes Recht. Sind Pflichtige trotz entsprechender Aufforderungen nicht bereit, die Pflichten freiwillig zu erfüllen, so können auf der Grundlage des §9 Abs.6 entsprechende Anordnungen, insbesondere sog. **Erhaltungs- und Instandsetzungsanordnungen**, aber auch Anordnungen zur Pflege oder zum Schutz vor Gefahren oder auf Unterlassung erlassen werden, die mit den Mitteln des Verwaltungszwanges nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG LSA) durchsetzbar sind, siehe auch VV Nr.9.3. Die untere Denkmalschutzbehörde wird folgende Voraussetzungen schaffen (**Muster** für Anordnungen in DRD Nr. 3.5):

- a) Alle Pflichtigen und Duldungspflichtigen müssen ermittelt werden;
- b) die Denkmalverträglichkeit der Maßnahmen ist zu klären (Einvernehmen mit Fachbehörde);
- c) eine vollstreckungsfähige Formulierung der Handlungen oder Unterlassungen ist erforderlich;
- d) Ermittlung der notwendigen Kosten der Maßnahme als Basis für e);
- e) Zumutbarkeit für die Pflichtigen ermitteln bzw. herstellen; dies ist im Rahmen des § 10 Abs. 4 und 5 Rechtmäßigkeitsvoraussetzung;
- f) Beachtung des VwVfG bei Vorbereitung und Erlass des VA: Untersuchung, Anhörung, Ermessenshandhabung, Begründung usw.;
- g) sofortige Vollziehbarkeit anordnen;
- h) Androhung von Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarem Zwang nach SOG LSA;
- i) Kostenentscheidung: siehe die Erl. zu Absatz 7 und VV Nr. 9.6;
- j) Rechtsmittelbelehrung.

## 5. Absatz 4: Zuwendungen

### 5.1 Vorbemerkung

Das DenkmSchG enthält mit den §§ 9 Abs. 4 und 20 Abs. 1 sogar zwei ausreichende, im Wortlaut allerdings nicht deckungsgleiche Rechtsgrundlagen für Zuwendungen (Zuschüsse). Wegen der Einzelheiten wird auf die Erl. zu § 20 verwiesen.

### 5.2

Selbstständiger und **zusätzlicher** Regelungsgehalt des §9 Abs.4 ist die Verpflichtung der **kommunalen Gebietskörperschaften** zur Gewährung von Zuwendungen. Die Vorschrift entspricht damit z.B. dem Art.22 BayDSchG (Einzelheiten bei *Eberl/Martin/Petzet*).

## 5.3

Die Formulierung ist im Übrigen insofern zu eng geraten, als das Land und die Gemeinden auch über **zahlreiche andere Programme** mit Zuschüssen und Darlehen unterschiedlichste Maßnahmen der Denkmalpflege fördern, die ihrerseits weit über eine bloße Erhaltung im Sinne des §9 Abs.4 hinausgehen (z.B. Städtebauförderung, Dorfentwicklung, Wohnungsbau). Neben den Zuschüssen des Landes und der Gebietskörperschaften stehen Zuwendungen anderer fördernder Stellen sowie die zum Teil beträchtlichen Vergünstigungen bei den verschiedenen Steuerarten (siehe die Erl. zu §20 Abs.1 und 3. Ausführliche Darstellung in *Martin/Viebrock/Bielfeldt*, Teil 8).

## 7. Absatz 6: Maßnahmen

### 7.1

§ 9 Abs. 6 ist die **grundlegende denkmalrechtliche Befugnisnorm** für alles Handeln der unteren Denkmalschutzbehörden gegenüber dem genannten Personenkreis. Die Behörden können von sich aus die Initiative ergreifen; Weisungen können von den höheren Denkmalschutzbehörden kommen, die Denkmalfachämter können Anregungen geben. Absatz 6 gilt für alle Arten von Kulturdenkmälern (anders z.B. Art. 4 BayDSchG). Die speziellere Vorschrift des Absatzes 8 gilt für Wiederherstellungsanordnungen, Absatz 6 für alle anderen Anordnungen und Maßnahmen. Anders als die Generalklausel des § 11 Abs. 1 Sächs DSchG und Absatz 8 ermöglicht Absatz 6 Anordnungen nur gegenüber Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten, nicht aber gegenüber anderen Personen, die ungenehmigt auf Denkmale einwirken; hier kann ggf. über Absatz 8 eingegriffen werden.

Absatz 6 ermächtigt nicht nur zum Erlass von Anordnungen; die unteren Denkmalschutzbehörden können die Maßnahmen auch selbst oder durch Beauftragte durchführen, siehe unten. Dabei kann es sich um eine Ersatzvornahme nach § 55 SOG LSA handeln, wenn die Maßnahme vorher durch eine entsprechende Anordnung (z.B. Instandsetzungsanordnung) festgesetzt worden ist und nunmehr zu vollziehen ist, VV Nr. 9.3. Das Gesetz gibt aber auch die Möglichkeit zu einer sog. unmittelbaren Maßnahme z.B. zur Sicherung vor Witterungseinflüssen nach Herbeiführung entsprechender Duldungstitel entsprechend Abs.6 Satz 2 oder bei Gefahr in Verzug nach § 2 Abs. 2 SOG LSA.

### 7.2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften:

#### 7.2.1

Zu § 9 Abs .2 DenkmSchG: § 9 Abs.2 stellt die teilweise unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit stehenden Erhaltungspflichten nur grundsätzlich auf; sie können aber nur über die ausdrücklich eingeführte besondere Befugnisnorm des § 9 Abs. 6 in praktische Anordnungen und Maßnahmen umgesetzt werden.

## 7.2.2

Zu § 9 Abs. 8 DenkmSchG: Einstellung von Maßnahmen und Wiederherstellung: siehe Erl. 7.1.

## 7.2.3

Zum Baurecht: Für Baudenkmale oder zum Schutz aller Denkmale können die Bauaufsichtsbehörden unter anderem baurechtswidrige Arbeiten nach §64 Abs.2 BO einstellen (z.B. ThürOVG v.14.6.1994, EzD 2.2.9 Nr. 2) oder im Zusammenhang mit der Änderung, aber auch bereits bei Instandhaltung und Nutzung (siehe § 9 Abs. 1) Maßnahmen treffen und z.B. nachträgliche Anforderungen stellen. Z.B. kann die Instandsetzung des Äußeren eines Baudenkmals erzwungen werden, wenn herabfallender Putz die Passanten gefährdet oder ein hässliches Fassadenbild die Umgebung verunstaltet. Soweit derartige Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung reichen, müssen sie ohne Rücksicht auf die Zumutbarkeit und entschädigungslos (vgl. hierzu §§ 8 Abs. 1 und 26) beseitigt werden. § 64 BO und § 11 DenkmSchG können zwar nebeneinander als Befugnisnormen angewendet werden (ebenso *Strobl/Majocco/Birn*, §7 Rdnr. 3); wegen der Kostenfolge ist aber vorrangig von der BO Gebrauch zu machen. § 177 BauGB ermöglicht den Erlass von Instandsetzungsgeboten durch die Gemeinden, unter anderem wenn Missstände an oder in der Nähe von Baudenkmalen beseitigt werden sollen; die Kosten sind in Absatz 4 angesprochen (weitere Nachweise bei *Eberl/Martin/Petzet*, Art. 4 Erl. 2, 3; **Muster** von Anordnungen und Textbausteine in DRD Nr. 3.5).

## 7.2.4

Zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung: Für den Vollzug der polizeilichen Aufgaben des DenkmSchG (vgl. hierzu die Definition des § 1 SOG) sind auch die Denkmalschutzbehörden zuständig. Nach § 2 Abs. 1 und 2 SOG ist die Polizei insbesondere bei Gefahr im Verzug zu vorläufigen Maßnahmen zuständig, wenn ein rechtzeitiges Tätigwerden der Denkmalschutzbehörden nicht erreichbar ist, also z.B. außerhalb der Dienstzeiten aber auch in allen dringenden Fällen, wenn kurzfristig zu handeln ist. Darüber hinaus leistet die Polizei nach § 2 Abs. 3 SOG auf Ersuchen der Denkmalbehörden Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die Behörde (wie meist) nicht selbst über die erforderlichen Dienstkräfte verfügt oder ihre Maßnahme nicht auf andere Weise durchsetzen kann (siehe hierzu §§50ff. SOG). Weitere Unterstützung kann sie über die Amtshilfe nach § 4 VwVfG erhalten. Zu Einzelheiten vgl. die Literatur zum SOG.

## 7.3 Befugnisse der Denkmalschutzbehörden (Absatz 6)

### 7.3.1

Im Rechtsgebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit zwischen Aufgaben und Befugnissen der Behörden unterschieden.

### 7.3.2

Aus der Aufgabe darf nicht generell auf die Befugnis zum Setzen von Verwaltungsakten geschlossen werden; das DenkmSchG enthält anders als das sächsische Gesetz keine Generalklausel, sondern nur **spezielle Befugnisnormen** für genau umrissene Tatbestände, z.B. zu Anordnungen auf Nutzung, Unterlassung, Erhaltung, Instandsetzung, auf Einstellung von Maßnahmen, auf Wiederherstellung nach Schädigung, für die Führung der Denkmallisten, die Ausübung von Vorkaufsrecht und Enteignung, die Inbesitznahme von Funden, die Ausweisung von Grabungsschutzgebieten, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten usw.

### 7.3.3

Die **Befugnisse** umfassen Maßnahmen ohne und mit Eingriffscharakter.

#### 7.3.3.1

Die Denkmalschutzbehörden haben die Befugnis, vor allem alle Handlungen vorzunehmen, die nicht in Rechte eingreifen. Hierzu gehören alle Handlungen, die nur vorbereitenden Charakter haben wie Beratungen, Hinweise auf Rechtslage, drohende Gefahren oder bestehende Störungen, ferner die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und der Erlass von Richtlinien.

#### 7.3.3.2 Anordnungen

Das DenkmSchG ermächtigt darüber hinaus zum Erlass von belastenden Verwaltungsakten, wenn die Pflichtigen ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nachkommen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anordnung vor, so entspricht es regelmäßig dem Gesetzeszweck, diese tatsächlich zu erlassen (BayVGH vom 30.7.1997, EzD 2.2.9 Nr.5).

**Typische Fallkonstellationen:**

##### 7.3.3.2.1 Erhaltungsanordnung und Instandsetzungsanordnung

In Vollzug der Erhaltungspflichten des § 9 Abs. 2 können Verwaltungsakte erlassen werden. Wegen des Umfangs der Pflichten und der Einzelheiten siehe Erl. 2. Unterschieden werden dem Inhalt nach Pflege-, Instandhaltungs-, Schutz-Sicherungs-, Unterlassungs- und Beseitigungsanordnungen. Weitere Einzelheiten z.B. bei *Eberl/Martin/Petzet*, Erl. 21 ff. zu Art. 4 BayDSchG und *Strobl/Majocco/Birn*, § 7 Rdnr. 15, 16. **Muster** in DRD Nr. 3.5.

##### 7.3.3.2.2 Durchsetzung der Genehmigungspflicht nach § 14

§ 14 begründet die **Verfahrenspflicht** für Vorhabensträger; sie müssen die Genehmigungen einholen. Möglich sind auf der Grundlage des § 9 Abs. 6 zur Gefahrenabwehr die Verhinderung von ungenehmigten Handlungen im Sinne des § 14, ferner die Unterbindung bzw. Einstellung laufender Handlungen, gegebenenfalls eine Versiegelung des Tatorts und ein amtlicher Gewahrsam in Anlehnung an die

Baueinstellung nach der BO. Nach dem Übermaßverbot sind Anordnungen unzulässig, wenn der erzeugte Zustand genehmigungsfähig ist; in diesem Fall bleiben jedenfalls die Verfolgung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach §§ 21 und 22 (so auch VG Potsdam vom 24.5.1995, a.a.O.).

### 7.3.3.2.3 Weitere gefahrabwendende Maßnahmen

Absatz 6 ermöglicht auch in anderen Fällen Anordnungen zur Erfüllung **andererdenkmalrechtlicher Vorschriften**, z.B. zur Durchsetzung der Nutzungspflichten des § 9 Abs. 1 Satz 2, der Erhaltung von Funden und ihrer Anzeige nach §9 Abs.3, des Schatzregals und der Ablieferungspflicht nach § 12, der Überlassungspflicht nach § 13, der Auskunfts- und Duldungspflichten nach § 16, der Anzeigepflichten nach §17. Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass die Anordnung tatsächlich geeignet ist, eine **konkret festzustellende Gefahr** abzuwenden.

### 7.3.3.3 Unmittelbare Durchführung durch die Denkmalschutzbehörde

Absatz 6 lässt über die Anordnungen hinaus auch unmittelbar deren Vollzug zu. Die Behörden können selbst die notwendigen gefahrenabwendenden Maßnahmen durchführen (u.U. durch Beauftragte), z.B. wenn Verantwortlichkeiten, Zumutbarkeit oder Kostentragungspflichten nicht geklärt sind, wenn den Pflichtigen eine Erhaltungsmaßnahme nicht zumutbar wäre, wenn Rechtsmittel den Vollzug von Instandhaltungsanordnungen verhindern. Die Durchführung dieser Maßnahmen stellt im Übrigen selbst einen Verwaltungsakt dar; die Behörde kann deshalb gehalten sein, ein entsprechendes Verwaltungsverfahren durchzuführen; besonders beachten muss sie dabei die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit. Regelmäßig werden darüber hinaus Duldungsanordnungen gegenüber Eigentümern und anderen Betroffenen notwendig sein (siehe Abs. 6 Satz 2; vgl. *Eberl/Martin/Petzet*, Erl. 27 ff. zu Art. 4 BayDSchG).

## 7.4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten ergibt sich jeweils aus den Bestimmungen des DenkmSchG; dabei sind die Regelzuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörde nach § 8 Abs.1, die Sonderzuständigkeit für Denkmale der öffentlichen Hand nach § 8 Abs. 4 und das Einvernehmensgebot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zu beachten. Siehe die Erl. zu § 8.

## 7.5 Verfahren

Die Anordnungen und Maßnahmen aber auch Duldungsanordnungen sind ausnahmslos Verwaltungsakte im Sinne des §35 VwVfG; ihr Erlass steht im Ermessen, siehe die Erl. zu § 4 Abs. 1. Das Einvernehmensgebot mit der Fachbehörde gilt, § 8 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG. Für das Verwaltungsverfahren ist das VwVfG LSA zu beachten: Beteiligte § 13ff., Opportunitätsprinzip § 22, Amtsermittlungsgrundsatz § 24, Anhörung § 28. Der zu erlassende VA muss insbesondere im Hinblick auf seine Vollzugsfähigkeit eindeutig und bestimmt sein, § 27, er ist als Ermessensentscheidung entsprechend sorgfältig zu begründen, §§ 39, 40.

Häufig wird bereits in dem VA z.B. ein Zwangsgeld anzudrohen (§ 59 SOG) und die sofortige Vollziehung anzuordnen sein (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Zu den Kosten und ihrer Erstattung siehe unten Erl.8. Die Anordnung macht eine Genehmigung für das verlangte Tun entbehrlich (*Eberl/Martin/Petzet*, Erl. 28 zu Art. 15 BayDSchG).

## **8. Absatz 7: Kostenfolgen**

### **8.1**

Absatz 7 ist eine Ausformung des im Verwaltungsrecht weitgehend geltenden Grundsatzes, dass der **Veranlasser** einer behördlichen Maßnahme bzw. der Verursacher von Schäden an geschützten Rechtsgütern die Kostenfolgen zu tragen hat. Einzelheiten bei *Martin, Verursacher, Veranlasser und Kostenfolgen*, BayVBl. 2000 S. 289 ff., 332 ff. Nach § 20 Abs. 5 sind für alle Amtshandlungen Kosten zu erheben, siehe Erl. 6 zu § 20. Absatz 7 stellt dies nochmals ausdrücklich für die Kosten der Anordnungen, Maßnahmen und unmittelbaren Maßnahmen nach Absatz 6 klar. Die Kosten umfassen alle den Behörden entstandenen Kosten für Anordnungen und Duldungsanordnungen, die unmittelbare Durchführung und den Vollzug der Maßnahmen einschließlich der denkmalgerechten vorbereitenden Untersuchungen und Dokumentationen, ferner die üblichen Verwaltungsgebühren (siehe § 20 Erl. 6) und die Auslagen z.B. für Gutachten anderer Behörden.

**Vorausleistungen** können nach § 55 Abs. 2 SOG LSA verlangt werden, VV Nr. 9.3.

### **8.2**

Die Erstattung kann zwar auch formlos verlangt werden. Im Regelfall wird sich der Erlass eines **Erstattungsbescheides** empfehlen. Ob und wieweit die Kosten verlangt werden, ist eine Ermessensentscheidung. In der Regel wird es sachgerecht sein, dem Verursacher als Störer der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die vollen Kosten aufzuerlegen; für eine Zumutbarkeitsprüfung ist kein Raum, solange von einem Eigentümer nicht Leistungen verlangt werden, die über § 10 Abs. 4 hinausgehen (siehe dort).

## **9. Absatz 8: Einstellung von Maßnahmen und Wiederherstellung**

### **9.1 Vorbemerkungen**

Anders als andere deutsche Denkmalschutzgesetze fasst Absatz 8 in zwei Alternativen die Wiederherstellungspflicht nach Beschädigungen mit der Rechtsgrundlage für die Anordnung der Einstellung schädigender Maßnahmen zusammen. Ausgangspunkt ist für beide Alternativen das nicht ausdrücklich formulierte, aber z.B. in §10 zum Ausdruck kommende allgemeine Verbot der Schädigung von Denkmalen. Dieses Verbot folgt aus der sog. Denkmalwürdigkeit des § 2 Abs. 1 Satz 1 („im öffentlichen Interesse zu erhalten,“) und der Verfahrenspflicht des § 14; es ist auch Hintergrund der Nutzungsbeschränkung des § 9 Abs. 1 Satz 2. Beide Alternativen sind aber rechtlich zu unterscheiden:

### 9.1.1

**Einstellung von Maßnahmen:** Absatz 8, **1. Alternative**, gibt eine ausdrückliche Befugnisnorm zu Anordnungen mit dem Ziel der Einstellung schädigender Maßnahmen. Zur Einstellung auf der Rechtsgrundlage des SOG siehe die Einführung vor § 21.

### 9.1.2

**Wiederherstellungsverlangen:** Absatz 8, **2. Alternative**. Das Gesetz geht davon aus, dass die Denkmaleigenschaft eines Gegenstandes im Grundsatz unabhängig von seinem Zustand, von Überformungen oder Schäden ist (vgl. die Erl. zu § 2). Die Instandsetzung nach Beschädigung oder teilweiser Zerstörung ist deshalb eine Maßnahme am noch bestehenden Denkmal. Davon zu unterscheiden ist die zumindest auf der Grundlage des § 9 Abs. 8 nicht verlangbare Wiederherstellung eines nicht mehr existenten „Denkmals“, dessen Denkmaleigenschaft eben untergegangen ist. Wiederhergestellt werden könnte hier denknotwendig nicht der „vorherige Zustand“, sondern nur eine Veranschaulichung seines Erscheinungsbildes, also allenfalls ein Abbild. In der Theorie der deutschen Denkmalpflege wird eine Rekonstruktion verlorener Denkmale weitgehend abgelehnt (vgl. die Materialsammlung in den *Johannisberger Texten, Band 3*, Fulda 1995; ferner *Rekonstruktion in der Denkmalpflege*, DNK Band 57, 1998). Die Gesetzgeber der meisten anderen Bundesländer haben sich über die dogmatischen Zweifel hinweggesetzt und ermöglichen auch bei vollständiger Zerstörung das Verlangen nach einer Nachbildung (siehe z.B. *Eberl/Martin/Petzet*, Erl. 25 ff. zu Art. 15 BayDSchG).

**Muster** für eine Anordnung und Formulierungshilfen in DRD Nr. 3.5.

§ 9 Abs. 8 hat Sanktionscharakter und will im öffentlichen Interesse verhindern, dass die Genehmigungspflicht unterlaufen und Strafen von vornherein in die Kosten einkalkuliert werden. Die denkmalrechtliche Befugnisnorm zu Anordnungen steht neben den Straftatbeständen der Sachbeschädigung im StGB, den Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 21 und 22 DenkmSchG und den Schadenersatzansprüchen des Eigentümers nach BGB, welche allerdings auch auf eine Naturalrestitution durch Wiedererrichtung eines gänzlich zerstörten Denkmals gerichtet sein können. Von diesen Vorschriften kann unabhängig voneinander und nebeneinander Gebrauch gemacht werden.

## 9.2 Beschädigen

### 9.2.1

Der **Begriff** des Beschädigens setzt eine aktive Beeinträchtigung des Denkmals entweder in seiner Substanz oder in seinem Denkmalwert bzw. seiner Aussage voraus. Verwandte Begriffe sind der Eingriff (§ 10 Abs. 1) und die Zerstörung (siehe die Erl. zu § 14 Abs. 1 Nr. 5). Beschädigt werden kann ein Denkmal z.B. auch durch einen neuen Anstrich, der eine schützenswerte historische Farbfassung oder andere Alterungsspuren überdeckt. Regelmäßig wird jede nicht aus denkmalfachlicher Sicht notwendige Veränderung zugleich eine Beschädigung sein. Auf eine besondere

Intensität kommt es nicht an. Insbesondere müssen die verschärften Kriterien des „Eingriffs,, im Sinne des § 10 Abs. 6 nicht erfüllt sein. Bei Beschädigungen durch pflichtwidriges (§ 9 Abs. 2!) **Unterlassen** z.B. von Bauunterhalt oder Sicherungsmaßnahmen an Gebäuden wird an eine Anordnung nach Absatz 6 zu denken sein.

### 9.2.2

Das Gesetz trifft im Übrigen keine ausdrückliche Festlegung, ob die Beschädigung **widerrechtlich und schuldhaft** sein müsse. Nach dem System der Genehmigungspflichten ist allerdings davon auszugehen, dass eine genehmigte Maßnahme nicht widerrechtlich ist, so dass nach genehmigungskonformen Maßnahmen das Wiederherstellungsverlangen ausscheidet. Widerrechtlich bedeutet den Beginn ohne wirksame Genehmigungen oder gleichgestellte Planfeststellungen usw. (vgl. § 14) oder das Abweichen von diesen Rechtsakten samt ihrer Nebenbestimmungen (Frist, Bedingung, Auflage). Genehmigungen werden wirksam mit der Bekanntgabe, auf Unanfechtbarkeit kommt es nicht an, §§ 41, 43 VwVfG. Die bloße privatrechtliche Zustimmung des Eigentümers macht im Übrigen die Maßnahme denkmalrechtlich nicht rechtmäßig und ist deshalb insoweit unbeachtlich. Auf ein **Verschulden** des Schädigers kommt es dagegen für den Erlass der Einstellungsanordnung und das Entstehen der Wiederherstellungspflicht nicht an, da beide grundsätzlich vom Verschulden unabhängige öffentlich-rechtliche Sanktionen darstellen.

Einzelheiten bei *Martin, Verursacher, Veranlasser und Kostenfolgen*, BayVBl. 2000 S. 289 ff., 332 ff.

### 9.3 Einstellung, Wiederherstellung und Instandsetzung

Ziel der **Einstellung** (1. Alternative) der schädigenden Maßnahmen ist, dass die Beschädigungen nicht weitergeführt werden; inhaltlich und rechtlich verwandt ist die Einstellungsanordnung nach der BO. Mit der **Wiederherstellungs** - und **Instandsetzungsanordnung** (2. Alternative) kann z.B. verlangt werden, dass unerlaubt entfernte Gegenstände wieder zurückgebracht werden, dass derartige Gegenstände zunächst einer Denkmalbehörde in Verwahrung gegeben werden (Nachweise bei *Eberl/Martin/Petzet*, Erl. 26 zu Art. 15 BayDSchG), dass unsachgemäße Übermalungen wieder beseitigt, Grabungen wieder verfüllt, Baulücken in einem Ensemble geschlossen, unsachgemäße Ausführungen und geschaffene Gefahren beseitigt werden. Bestätigt für Rückbau von Holzfenstern und Korrektur des Farbanstrichs z.B. von VG Potsdam vom 24.5.1995, 2 K 836/92, n. v. Zum möglichen Inhalt siehe auch OVG Brandenburg vom 1.2.1996, EzD 2.2.8 Nr. 5; zur Sicherungsanordnung nach Teilerstörung HessVGH v. 17.5.1990, EzD 2.2.5 Nr. 1. Die **Instandsetzung** nach einer Beschädigung ist von der Instandsetzung durch den Eigentümer im Vollzug des Absatzes 2 zu unterscheiden; sie kann im Übrigen über die bloße Wiederherstellung hinausgehen, da z.B. frühere Fehler im Umgang mit dem Denkmal (alte Bausünden wie der Einbau von Einscheibenfenstern) nicht wiederholt werden müssen und eine denkmalgerechte Instandsetzung verlangt werden kann (siehe auch *Martin/Schneider/Wekker/Bregger*, Erl. 4 zu § 12 SächsDSchG).



## **9.4 Anordnung**

Sowohl die Einstellung von Maßnahmen als auch das Wiederherstellungsverlangen setzen Anordnungen der unteren Denkmalschutzbehörden (siehe hierzu § 8 Abs. 1) voraus, die in entsprechenden Verwaltungsakten nach § 35 VwVfG enthalten sein müssen. Zu den Adressaten siehe Erl. 9.5. Zum Inhalt und zum Verfahren ist auf die Erl. 7 zu den vergleichbaren Anordnungen nach Absatz 6 zu verweisen. § 10 Abs. 4 und 5 sind auf Absatz 8 nicht anwendbar; auf Unzumutbarkeit können sich Schädiger deshalb in aller Regel nicht berufen (Rechtsgedanke des Absatzes 7; siehe auch HessVGH, a.a.O.). Die Kosten müssen sie ohne Ausgleichsanspruch nach § 19 Abs. 4 DenkmSchG tragen (VG Potsdam vom 24.5.1995, a.a.O.); Zuschüsse und Steuervorteile werden kaum infrage kommen, sofern nicht z.B. eine besonders aufwändige und qualitätsvolle Restaurierung verlangt und erreicht werden kann oder die schädigenden Handlungen z.B. aus Emissionen eines eigentumsrechtlich geschützten Gewerbebetriebes herrühren.

**Muster** für Anordnungen in DRD Nr. 3.5.

## **9.5 Adressaten**

Die möglichen Adressaten einer Anordnung sind nach den Grundsätzen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu ermitteln. Zu richten ist sie in erster Linie an den Schädiger oder seinen Verrichtungsgehilfen als Handlungsstörer (z.B. Architekt, Baufirma, Handwerker, Baggerführer). Gegebenenfalls sind Duldungsanordnungen auch gegen Nachbarn nötig, wenn Wiederherstellungsmaßnahmen nur von einem benachbarten Grundstück aus durchgeführt werden können.